

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/4791 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. November 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik
Vietnam zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 16. November 1995 beendet den bislang abkommenslosen Zustand. Es soll die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen fördern und steuerrechtliche Hilfe leisten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens vom 16. November 1995 zu schaffen. Dem Abkommen, das im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen entspricht, kommt nach Auffassung der vertragschließenden Parteien eine große Bedeutung als Investitionsförderungsinstrument zu.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4791 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. September 1996

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele

Vorsitzender

Elke Wülfing

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Elke Wülfing

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/4791 – wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 113. Sitzung am 20. Juni 1996 zur alleinigen Beratung an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 25. September 1996 beraten.

II. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die Doppelbesteuerung von Einkünften und von Vermögen im Verhältnis zwischen beiden Staaten durch Ratifizierung eines erstmaligen Abkommens zu vermeiden. Das Abkommen enthält u. a. mit dem umfassenden Ausschluß der Liefergewinnbesteuerung für Bau- und Montageleistungen einen zusätzlichen Anreiz für Investitionen. Im übrigen entspricht es weitgehend dem OECD-Musterabkommen und trägt damit zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Dem Musterabkommen der OECD folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertragswerks sowie die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und das Vermögen zu. Artikel 23 enthält Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Wohnsitz-

staat für die dem Quellen- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung belassenen Einkünfte und Vermögenswerte. Die Artikel 24 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode in bestimmten Fällen und zum Schutz personenbezogener Daten.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV. Ausschlußempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 25. September 1996

Elke Wülfing

Berichterstatterin